



**Memorandum über den Studentenaustausch
zwischen
der Universidad de Guadalajara
und
der Freien Universität Berlin**

Um ein Studentenaustauschprogramm entsprechend dem Vertrag über die Zusammenarbeit auszuführen, kommen die Universidad de Guadalajara und die Freie Universität Berlin in Folgendem überein:

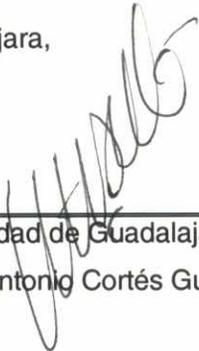
1. Das Austauschprogramm wird durch die Coordinación General de Cooperación e Internacionalización de la Universidad de Guadalajara und dem International Office der Freien Universität Berlin verwaltet.
2. Die Weiterbildungsangebote der Universidad de Guadalajara, die von Ausgründungen der Universität, dem Centro de Estudios para Extranjeros (CEPE) und dem Sistema Corporativo Proulex-Comlex angeboten werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
3. Jede Hochschule kann Studenten aus grundständigen oder weiterführenden Studiengängen bis zu sechs Semestern pro Jahr entsenden. Die Anzahl richtet sich auch nach der Nachfrage, aber der Austausch sollte reziprok sein, d.h. jede Hochschule sollte in dem vertraglich geregelten Zeitraum die gleiche Anzahl Studenten empfangen wie entsenden.
4. Die Dauer des Aufenthalts an der Gasthochschule beläuft sich auf ein akademisches Jahr oder ein Semester. Die Universidad de Guadalajara wird Studenten der Freien Universität Berlin für ein Semester oder ein akademisches Jahr ab September und/oder Januar aufnehmen. Die Freie Universität Berlin wird Studenten der Universidad de Guadalajara für ein Semester oder ein akademisches Jahr ab Oktober und/oder April aufnehmen.
5. Die ausgewählten Studenten müssen mindestens entweder drei Semester eines grundständigen Studiengangs (eineinhalb akademische Jahre) oder ein Semester eines Masterstudiengangs an ihrer Heimathochschule studiert, sich wissenschaftlich ausgezeichnet und vor Antritt des Austauschs bewiesen haben, dass sie die Landessprache des Gastlandes beherrschen. Die von der Heimhochschule vorgeschlagenen Studenten werden in der Regel von der Partnerhochschule angenommen, jedoch behält sich diese eine endgültige Entscheidung vor.
6. Die Freie Universität Berlin wird der Universidad de Guadalajara eine Liste der ausgewählten Austauschstudenten sowie alle von ihr geforderten Dokumente bis zum ersten Freitag im Mai für das Semester B („calendario B“: August bis Dezember) und bis zum ersten Freitag im

Oktober für das Semester A („calendario A“: Februar bis Juni) einreichen. Die Universidad de Guadalajara wird die Freie Universität Berlin baldmöglichst von ihrer endgültigen Entscheidung unterrichten.

7. Die Universidad de Guadalajara wird der Freie Universität Berlin eine Liste der ausgewählten Austauschstudenten sowie alle von ihr geforderten Dokumente jährlich zum 31. März für das Wintersemester und zum 31. Oktober für das Sommersemester einreichen. Die Freie Universität Berlin wird die Universidad de Guadalajara baldmöglichst von ihrer endgültigen Entscheidung unterrichten.
8. Die jeweilige Gasthochschule wird dafür Sorge tragen, dass den Studierenden die von den Konsularbehörden für ein Visum geforderten Papiere ausgestellt werden. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, rechtzeitig ein Visum zu beantragen.
9. Studenten, die von der Freien Universität Berlin angenommen wurden, erhalten den Status eines Gaststudenten. Studenten, die von der Universidad de Guadalajara angenommen werden, erhalten den Status eines Gaststudenten auf Bachelor- oder Master-Ebene.
10. Studenten der Universidad de Guadalajara können an der Freien Universität Berlin an jedem Kurs teilnehmen; sie unterliegen dabei den üblichen Vorschriften und Bestimmungen der Gasthochschule. Studenten der Freien Universität Berlin können an der Universidad de Guadalajara an jedem Kurs teilnehmen; sie unterliegen dabei den üblichen Vorschriften und Bestimmungen der Gasthochschule. Studenten mit geringeren Sprachkenntnissen können an Sprachkursen (Deutsch/Englisch/Spanisch als Fremdsprache) der Gasthochschule teilnehmen.
11. Jeder Schein/credit, den der Student an der Partnerhochschule erwirbt, wird - im Einvernehmen mit den Bestimmungen der Heimathochschule – dort anerkannt.
12. Jeder Austauschstudent bezahlt die Immatrikulations-, Studien- und sonstige Gebühren an der Heimathochschule und ist somit von der Bezahlung von Gebühren an der Gasthochschule befreit.
13. Austauschstudenten müssen für ihren Unterhalt, für Verkehrsmittel, Pässe, Visa, Bücher und andere persönliche Ausgaben selbst aufkommen.
14. Beide Hochschulen werden sich darum bemühen, mindestens einem Studenten/einer Studentin ein Voll- oder Teilstipendium zu finanzieren.
15. Beide Hochschulen werden sich darum bemühen, mindestens einem Studenten/einer Studentin ein Stipendium zu finanzieren, indem sie sich an Organisationen wie den DAAD wenden.
16. Beide Hochschulen werden Austauschstudenten in allen praktischen und akademischen Fragen behilflich sein, vor allem aber in Bezug auf die Unterbringung und die akademische Integration.
17. Jede Institution behält es sich vor, Austauschstudenten zu jeder Zeit zurückzuschicken, sollten diese sich auf wissenschaftlicher oder persönlicher Ebene ein Fehlverhalten zuschulden kommen lassen. Die Entlassung eines Studenten aus dem Vertrag setzt nicht den Vertrag mit anderen Studenten außer Kraft.

18. Nach Abschluss der Studien an der Gasthochschule müssen die Austauschstudenten an ihre Heimhochschule zurückkehren. Eine Verlängerung kann nur bei einer Genehmigung durch die Heimathochschule erfolgen.
19. Dieses Memorandum gilt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren. Anschließend verlängert es sich jährlich stillschweigend. Nach Ablauf der ersten drei Jahre kann jede Hochschule die Vereinbarung unter Wahrung einer Frist von zehn Monaten vor Beginn eines Studienjahres beenden.

Guadalajara,



Universidad de Guadalajara
Marco Antonio Cortés Guardado
Rektor

Datum 09 DIC 2009

Berlin, 2.11.09



Freie Universität Berlin
Dieter Lenzen
Präsident

Datum